Deutscher Bundestag **Drucksache 14/1289**
14. Wahlperiode

23. 06. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1019 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit

A. Problem

Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten, sichergestellt und koordiniert werden.

B. Lösung

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist grundsätzlich vorgesehen, daß den Versicherten – unter anderem auch Touristen – beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung erbracht werden. Ferner sind in der deutschen und der ungarischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

3. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch das Abkommen werden sich geringfügige Mehrausgaben für die deutschen Rentenversicherungsträger ergeben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1019 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Peter Dreßen**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1019 wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1999 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1999 beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 22. Sitzung am 23. Juni 1999 einvernehmlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Mit dem deutsch-ungarischen Abkommen vom 2. Mai 1998 über Soziale Sicherheit werden die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn in diesem Bereich erstmals einheitlich geregelt. Ein zwischen der ehemaligen DDR und der Republik Ungarn bestehendes Abkommen auf dem Gebiet der Sozialpolitik wurde nach der Wiedervereinigung Deutschlands von beiden Staaten nur noch vorübergehend weiter angewandt (für Ansprüche bis Ende 1995).

Das Abkommen koordiniert die deutschen und die ungarischen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit für Personen, die in beiden Staaten versichert sind oder waren. Es erfaßt die Bereiche der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung. Es ist nach den Grundsätzen gestaltet, wie sie auch in anderen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland gelten. Das Abkommen beruht auf Gegenseitigkeit und sieht folgendes vor:

- Im Bereich der Renten- und Unfallversicherung werden deutsche und ungarische Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) zusammengerechnet und Renten auch bei Aufenthalt des Rentners im anderen Vertragsstaat uneingeschränkt gezahlt (Leistungsexport).
- Im Bereich der Krankenversicherung regelt das Abkommen die medizinische Betreuung von Versicherten (insbesondere Touristen), Rentnern und Familienangehörigen auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat durch die dortige Krankenversicherung gegen Kostenerstattung durch die Krankenversicherung des Herkunftslandes.

III.

Die Mitglieder aller Fraktionen begrüßten das Zustandekommen des Sozialversicherungsabkommens mit der Republik Ungarn und unterstützten den Gesetzentwurf zur Ratifikation des Abkommens. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines Sozialversicherungsabkommens mit Ungarn insbesondere auch der Bedeutung Ungarns im Prozeß der politischen Wende Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre Rechnung trage und den sozialen Schutz der Versicherten der beiden Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich sprunghaft angestiegenen Berufs- und Reiseverkehr zwischen Deutschland und Ungarn sicherstellen solle. Ferner werde mit dem Abkommen auch den im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Petitionen ergangenen Beschlüssen des Deutschen Bundestages Rechnung getragen.

Bonn, den 23. Juni 1999

Peter Dreßen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333